Bundeskammer der
Ziviltechniker:innen | Arch+Ing

A-1040 Wien, Karlsgasse 9
T +43.1.505 58 07
F +43.1.505 32 11
office@arching.at, www.arching.at

An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft
Abteilung III/2 - Forstliche Legistik,
Rechtspolitik und Berufsqualifikation

Per Email: Abt-32@bmluk.gv.at

Wien, am 17.06.2026

Änderung der Schutzwaldverordnung – Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfes und erlaubt sich dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Mit der Forstgesetz-Novelle 2002, BGBl. I Nr. 59/2002, erfolgte die Differenzierung zwischen Standortschutzwäldern gemäß § 21 Abs. 1 ForstG und Objektschutzwäldern gemäß § 21 Abs. 2 ForstG. Infolge dieser Änderung bezieht sich der Verweis des § 2 der Schutzwaldverordnung vom Wortlaut her nur auf Objektschutzwälder (§ 21 Abs. 2 ForstG). Laut den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf soll mit der Erweiterung des Verweises auf § 21 Abs. 1 und 2 ForstG klargestellt werden, dass sich die Bestimmung des § 2 Abs. 1 auf beide Schutzwaldkategorien bezieht.

Im Grunde waren Objektschutzwälder aber schon vor der o.g. Fortgesetznovelle in Form der „Bannwälder" im Forstgesetz vorhanden. Leider gelang es aber im Rahmen der vergangenen Novellen zum Forstgesetz nicht, eine mit der rasanten Infrastrukturentwicklung in Einklang stehende Anpassung der gesetzlichen Regelungen zu den Bannwäldern zu erzielen. Dies hat zur Folge, dass die Bannwälder flächenmäßig immer weiter eingeschränkt wurden bzw. großteils sogar verschwanden, obwohl aufgrund der vermehrten Straßenbauten und steigernden Siedlungsentwicklung eigentlich eine Vervielfachung dieser besonderen Waldgebiete geboten wäre (*vgl. dazu etwa SCHMIEDERER, H. 1997, Die Bannwälder in Österreich, Diplomarbeit an der Universität für Bodenkultur Wien, SCHMIEDERER H./WEISS, G. 1999, Die Bannwaldpolitik in Österreich, Schriftenreihe des Instituts für Sozioökonomik der Forst und Holzwirtschaft, Bd 38, Universität für Bodenkultur Wien oder WEISS, G. 1999, Die Schutzwaldpolitik in Österreich, Schriftenreihe des Instituts für Sozioökonomik der Forst und Holzwirtschaft, Bd 39, Universität für Bodenkultur Wien).*

Die Bundeskammer regt daher im Sinne des Boden- und Naturschutzes an, Bannwälder wieder vermehrt in den Vordergrund zu rücken.
Mit den vergangenen Forstgesetznovellen erfolgte gleichzeitig eine Ausweitung der Objektschutzwälder, auch auf „Wirtschaftswaldflächen", ohne dass dem Eigentümer

ZT
Ziviltechniker:innen sind staatlich befugte und beeidete
Architekt:innen und Zivilingenieur:innen

daraus irgendein Ausgleichsanspruch zugemessen wurde. Im Grunde werden damit oft großräumige Enteignungen privater Vermögenswerte zugunsten der öffentlichen Hand vorgenommen. Zu begrüßen ist, dass zwischenzeitig ein finanzieller Ausgleich über außerordentliche Förderungen, etwa aus dem Waldfondsmitteln, vorgesehen wurde. Zeitgleich wurden diese Fördermittel aber gekürzt, sodass der Grundeigentümer die finanziellen Lasten letztendlich größten Teil selbst tragen muss und eine gewisse Rechtsunsicherheit besteht.

Diese Problematiken wurden mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf nicht behoben: Im Verordnungsentwurf finden sich weder konkrete Zahlen zur schon vorhandenen (räumlichen) Dimension an Objektschutzwäldern noch zur voraussichtlichen Kostendimension einer solchen forstlichen Raumplanung, die überwiegend die privaten Waldeigentümer treffen wird. Auch fehlt es an konkreten Standards zur Kostenabgrenzung zwischen Objektschutzwaldfunktion und dessen Standortschutzfunktion sowie zur geplanten Finanzierung bzw. Budgetierung der Verpflichtungen aus der Umsetzung des Verordnungsentwurfs. Im Sinne der Rechtssicherheit und Transparenz ist die Aufnahme klarer gesetzlicher Regelungen zu diesen Punkten wünschenswert. Die Bundeskammer regt daher an, den Verordnungsentwurf um entsprechende Regelungen zu ergänzen.

Um Berücksichtigung der Stellungnahme wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

BR h.c. DI Klaus Thürriedl
Vizepräsident